

Wahl und Abwahl von Amtsträgern in Thüringen Für mehr demokratische Einflussrechte der Bürger

Leitantrag des Landesvorstands von Mehr Demokratie in Thüringen zur Landesmitgliederversammlung am 14. Januar 2012

I. Erweiterung des Kreises der Amtsträger, die von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählt werden

Alle demokratischen Repräsentanten des Volkes (Amtsträger), welche bei der Ausübung der ihnen vom Volk anvertrauten Aufgaben in besonderem Maße des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger bedürfen, sollten direkt vom Volk gewählt werden. Damit werden auch deren Unabhängigkeit und die Wirksamkeit ihrer Kontrollfunktion gestärkt.

Über die schon bisher vorgeschriebene Direktwahl von Abgeordneten, Landräten und Bürgermeistern sollten Direktwahlen daher auf folgende Amtsträger erweitert werden:

1. Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Die Verfassungsrichter werden nach Artikel 79 Abs. 3 der Thüringer Verfassung vom Landtag gewählt. Mehr Demokratie fordert, dass zukünftig der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs wegen seiner hervorgehobenen Stellung innerhalb des Verfassungsgerichts einer stärkeren demokratischen Legitimation unterworfen werden sollte. Verfassungsgerichte urteilen zwar am Maßstab der Verfassung. Verfassungsnormen müssen jedoch im Hinblick auf ihre Allgemeinheit und Offenheit ausgelegt werden, wobei es dabei z.T. einen weiten Interpretationsspielraum gibt. Folglich werden Verfassungsgerichte auch rechtsschöpferisch und so in gewissem Maße auch politisch tätig. Da Verfassungsgerichte so auch politische Macht ausüben, sollten ihre Präsidenten unmittelbar vom Volk gewählt werden.

Für deren Direktwahl spricht weiterhin, dass Verfassungsgerichte eine gewichtige Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und dem Parlament ausüben und die Kontrollierten sich nicht selbst ihre ihnen genehmen Kontrolleure wählen sollten. Durch die Direktwahl des Präsidenten wird auch dessen Unabhängigkeit gestärkt.

Diese Gründe für die Direktwahl des Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs gelten nicht in gleicher Weise für alle Verfassungsrichter. Deren Direktwahl würde die erforderliche Balance zwischen demokratischen und rechtsstaatlichen Erfordernissen des Bestellungsverfahrens in bedenklicher Weise verschieben. Die strikte Gesetzesbindung und Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts dürfen nicht gefährdet werden. Richter sollten deshalb nicht in die Versuchung kommen, Entscheidungen politisch auszurichten.

Wahlvorschläge sollten eingebracht werden können vom Landtag, der Regierung und dem Richterwahlausschuss, jeweils nach Anhörung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, sowie von einem bestimmten Quorum von Bürgerinnen und Bürgern.

2. Präsident des Thüringer Rechnungshofs

Der Präsident des Rechnungshofs wird nach Artikel 103 Abs. 2 der Thüringer Verfassung vom Landtag gewählt. Für eine Direktwahl sprechen zwei bereits zuvor genannte Gründe: Der Rechnungshofpräsident kontrolliert die Landesregierung und den Landtag, insbesondere am Maßstab von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auch hier sollten die Kontrollierten sich nicht einen ihnen genehmen Kontrolleur wählen dürfen. Mit der Direktwahl des Präsidenten wird dessen Unabhängigkeit wesentlich gestärkt. Dieser Effekt lässt sich nicht durch eine Wahl im Landtag mit Zwei-Drittel-Mehrheit erreichen, weil im Vorfeld der Wahl üblicherweise politische Kompensationsgeschäfte zwischen den Fraktionen zur Absicherung der Zwei-Drittel-Mehrheit abgeschlossen werden, welche die Unabhängigkeit des Präsidenten schwächen.

Wahlvorschläge sollten eingebracht werden können vom Landtag, der Regierung, vom Kollegium des Rechnungshofs (s. § 3 Abs. 1 Gesetz über den Thüringer Rechnungshof) sowie von einem bestimmten Quorum von Bürgerinnen und Bürgern.

3. Landesbeauftragte

3.1. Datenschutzbeauftragter

3.2. Bürgerbeauftragter

3.3. Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Die drei Beauftragten werden nach geltendem Recht vom Landtag gewählt. Da sie Kontrollbefugnisse gegenüber der Landesregierung ausüben, gelten die vorgenannten Argumente für deren Direktwahl auch hier. Hinzu kommt ein weiterer Grund: Die Bürger wenden sich an die Beauftragten als Personen ihres besonderen Vertrauens. Dieses Vertrauen erlangen sie im höheren Maße durch eine unmittelbare Wahl durch das Volk als durch eine mittelbare Wahl durch den Landtag.

Wahlvorschläge sollten eingebracht werden können vom Landtag, der Regierung, dem jeweils bisherigen Amtsinhaber sowie von einem bestimmten Quorum von Bürgerinnen und Bürgern.

4. Intendant des MDR

Die Medien werden zu Recht als „Vierte Gewalt“ qualifiziert. Verfassungsrechtlich wird gerade dem Rundfunk sowohl politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit als auch Programmautonomie im Rahmen des Programmauftrages garantiert. Er soll Bürger- und nicht Staatsrundfunk sein. Diese Garantien werden am besten gewährleistet, wenn der oberste Repräsentant einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt direkt vom Volk und nicht vom Rundfunkrat – wie üblich in einem intransparenten, nichtöffentlichen Verfahren unter maßgeblichem Einfluss von Staatsorganen und Parteien – gewählt wird.

Wahlvorschläge sollten eingebracht werden können vom Landtag, der Regierung und dem Rundfunkrat sowie von einem bestimmten Quorum von Bürgerinnen und Bürgern.

5. Alle in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten des Thüringer Landtags, sofern sie ihr Mandat verlieren.

Bisher rücken Nachfolger für direkt gewählte Abgeordnete über die Landesliste der jeweiligen Partei nach, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger über die Person dieser Nachfolge unmittelbar mitentscheiden können.

Anmerkung: Eine Direktwahl des Ministerpräsidenten wird nicht gefordert, da dieser für die Regierungsfähigkeit auf Mehrheiten im Landtag angewiesen ist. Eine Direktwahl des Ministerpräsidenten würde einen grundlegenden Systemwechsel in unserem parlamentarischen Regierungssystem hin zu einer Präsidialdemokratie nach sich ziehen; dies soll hier nicht thematisiert werden.

Um die Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig oft an die Wahlurnen zu bitten, sollten Wahlen zusammengelegt und auch an eventuell anstehende Volksentscheide gekoppelt werden.

II. Stärkerer demokratischer Einfluss der Bürger auf die Auswahl von mittelbar demokratisch legitimierten Amtsträgern über vorherige Anhörungen

Amtsträger, die nicht unmittelbar durch das Volk gewählt werden, aber ebenfalls wegen ihrer hervorgehobenen Stellung des besonderen Vertrauens des Volkes bedürfen, sollten sich vor ihrer Berufung einer öffentlichen Anhörung im Thüringer Landtag stellen. Dazu zählen insbesondere die Staatssekretäre. Dies gilt auch für alle oben unter I. genannten Amtsträger, solange sie noch nicht direkt vom Volk gewählt werden.

Der demokratische Einfluss der Bürgerinnen und Bürger sollte in ähnlicher Weise erfolgen können, wie dies über das bereits auf Bundesebene und in den Ländern erprobte Portal – www.kandidatenwatch.de – erfolgt. Hier können von den Bürgerinnen und Bürgern direkt Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt und von diesen direkt beantwortet werden. Fragen wie auch die Antworten sind für die Öffentlichkeit einsehbar. Mindestens dienen sie den Abgeordneten für ihre Wahl als Entscheidungshilfe. Die zukünftigen Amtsträger können zudem erfahren, welche Themen und Anliegen den Bürgerinnen und Bürgern besonders wichtig sind.

Öffentliche Anhörungen der vorgeschlagenen Art haben darüber hinaus den positiven Nebeneffekt, dass auf diese Weise die Transparenz des Bestellungsverfahrens von Amtsträgern verbessert und einer Ämterpatronage entgegengewirkt würde.

III. Abwahl von Amtsträgern durch die Bürger

Alle Amtsträger, die von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählt werden und diejenigen, die nach geltendem Recht nur mittelbar demokratisch legitimiert sind und wegen ihrer hervorgehobenen Stellung des besonderen Vertrauens der Bürgerschaft bedürfen, sollten von den Bürgerinnen und Bürgern abwählbar sein. Dazu gehören alle oben unter I. aufgeführten Amtsträger sowie zusätzlich der Ministerpräsident. Wer insbesondere die Kompetenz besitzt, Amtsträger direkt zu wählen, sollte auch die Kompetenz haben, sie abzuwählen. Amtsträger, die von den Bürgerinnen und Bürgern abgewählt werden können, sind in weit stärkerem Maße gezwungen, die Anliegen der Bürger zu berücksichtigen. Die Abwahlmöglichkeit hängt als permanentes Damoklesschwert über ihrer Amtstätigkeit. Die Gefahr, dass Amtsträger eine von den Bürgerinnen und Bürgern abgehobene Politik betreiben, wird damit gemindert. Derartige, so genannte recall-Verfahren sind insbesondere in zahlreichen US-Bundesstaaten und in der Schweiz üblich und haben dort eine lange Tradition. Für einen von den Bürgerinnen und Bürger gestellten Abwahantrag sind entsprechende Unterschriftenhürden und Sammlungsfristen festzulegen, die sich an den in Thüringen geltenden Regeln für Volksbegehren zu orientieren hätten.

Diese Gründe auch für eine Abwahlmöglichkeit der vom Volk gewählten Abgeordneten gelten zu lassen, erscheint jedoch problematisch. Damit würde massiv in die verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit und Freiheit des Abgeordnetenmandats eingegriffen. Dies würde das gegenwärtige System der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie in die Nähe einer Räterepublik rücken, was nicht befürwortet werden kann. Daher bietet sich insoweit ein weniger einschneidender Eingriff an, um Abgeordnete aus dem Amt entfernen zu können, die sich wegen schwerwiegender Delikte wie Korruption, strafrechtlicher Verfehlungen oder gröblicher Verletzungen ihrer Abgeordneten-Pflichten als unwürdig erwiesen haben, Vertreter des Volkes zu sein: Die Aufnahme einer Abgeordnetenklage in die Thüringer Verfassung. Damit sollte der Thüringer

Verfassungsgerichtshof einem Abgeordneten das Mandat entziehen können (so in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Saarland). Die Einleitung einer Abgeordnetenklage sollte nicht nur durch den Landtag beantragt, sondern auch unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürger erzwungen werden können. Dafür sind entsprechende Unterschriftenhürden und Sammlungsfristen zu definieren. Diese sind so zu gestalten, dass die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Abwahl und zur Erzwingung einer Abgeordnetenklage nicht zu einer Destabilisierung sowie zu einer Gefährdung der Herrschafts- und Funktionsfähigkeit des Staates führen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Autorität und Unabhängigkeit von Amtsträgern, die auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen haben, geschmälert und Entscheidungen in möglicherweise aufgeheizter Stimmung in zu wenig abgewogener Weise vorschnell getroffen werden.

- - -